

§ 17.

Vorstehende Vorschriften, welche auf den Betrieb des Pfandleihgeschäfts in den unter staatlicher Leitung stehenden Leihhäusern zu Weimar und Eisenach keine Anwendung finden, treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft, gelten für alle auch dergleit schon im Betriebe befindlichen Pfandleihanstalten und sind auf alle Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. Januar 1883 ab neu geschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Weimar, den 15. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[90] II. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs tritt an die Stelle des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums vom 16. Juni 1881 folgende Bestimmung:

Zu § 12 und 15 des Gesetzes:

Das Zeugniß der Unterpfands-Behörde, welches frühestens unter dem Tage ausgefertigt sein darf, an welchem der Versicherungs-Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme erfolgen soll, ist vom Versicherten auf seine Kosten zu erbringen und dem Rechnungsamte zu dessen Acten binnen acht Tagen von dem Tage ab, mit welchem die beantragte Versicherungs-Menderung (der Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme) eintreten soll, zu übergeben.

Ist innerhalb dieser Frist das Zeugniß nicht oder nicht mit ausreichendem Inhalte eingereicht, so tritt die beantragte Versicherungs-Menderung frühestens zu Ende des dann laufenden Kalenderjahres ein, wenn innerhalb acht Tagen nach dessen Ablaufe das Zeugniß bezüglich das ergänzte Zeugniß der Unterpfands-Behörde dem Rechnungsamte übergeben und wenn nicht ein Anderes auf Nachsuchen vom Staats-Ministerium genehmigt wird.

Zu den in Fällen der vorbezeichneten Art bei den Rechnungs-ämtern jetzt schon eingereichten, ihrem Inhalte nach vorschriftsmäßigen

Zeugnissen der Unterpfands-Behörden wird die Ergänzung durch die letzteren hinsichtlich des Hypothekenstandes zur Zeit der beantragten Versicherungs-Menderung vom Bezirks-Rechnungsamte erbracht.

Weimar, den 20. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[91] III. Behufs der Berichtigung von Reichssteuern dürfen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen fällige Zinsscheine der Reichsanleihe in Zahlung gegeben werden.

Weimar, den 25. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.